

Passau, 31.03.2016

AREG mbH
z.H. des zuständigen Geschäftsführers
Hauptstraße 91
94127 Neuburg am Inn

Bearbeiter/in : Hr. Dietrich
Abt./Sg. : 5/52 - Umweltschutz
Telefon : 0851 / 397-309
Telefax : 0851 / 490595-309
Zimmer : 3.01
e-Mail : jakob.dietrich@landkreis-passau.de (nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

52.0.07 / 02646 – 01 – 0003 G2 AEN1

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) FNA 2129-8 und des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08.10.1974- BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Art. 2 RechtsbereinigungsG Umwelt v. 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723)

Antrag der Firma AREG mbH auf Genehmigung der wesentlichen Änderung der immissionsrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zum zeitweiligen Lagern, Umschlagen und Behandeln von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen durch Erweiterung des Nassspänelagers samt Einhausung und Aufstellen und Betrieb einer Brikettierpresse in der bestehenden Halle 1 auf der Flurnummer 742/77, Gemarkung Neukirchen am Inn, Gemeinde Neuburg am Inn

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

Änderungsbescheid

An Ziffer III. B) 3. des Bescheids vom 16.09.2015, AZ 52.0.07 / 02646 – 01 – 0003 G2, werden folgende Sätze angefügt:

„Sollte das doppelwandige Rohr in der Bauausführung „Rohr im Rohr“ (Leitungs- und Schutzrohr) und die Leckageüberwachung nicht sensorisch, sondern mittels einer Übergabestelle der Rohrleitungen in die vorhandene ACO Drain Rinne in der nord-westlichen Ecke der Halle 1 erfolgen, so ist vor Inbetriebnahme eine Dichtheitsprüfung von Leitungs- und Schutzrohr durch die ausführende Baufirma durchzuführen. Das Protokoll der Prüfung ist dem Landratsamt Passau spätestens mit der Nutzungsaufnahme vorzulegen. Das Schutzrohr muss an der Übergabestelle in die ACO Drain Rinne einsehbar sein, so dass ein Leck des inneren Rohrs zuverlässig erkannt wird. An der Übergabestelle ist eigenverantwortlich und regelmäßig, spätestens alle 14 Ta-

Dienstgebäude

Domplatz 11
94032 Passau

Öffnungszeiten

Mo-Do 8.00 – 16.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Vermittlung (0851)397-1

Telefax (0851)2894

Internet:
<http://www.landkreis-passau.de>

E-Mail

poststelle@landkreis-passau.de
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Bankverbindungen

Sparkasse Passau
IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67
BIC: BYLADEM1PAS
Postscheckamt München
IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06
BIC: PBNKDEFF



ge eine Leckageüberwachung durchzuführen und im Betriebstagebuch zu protokollieren. Ein Leck ist der Unteren Immissionsschutzbehörde unverzüglich zu melden. Das Leitungs- und Schutzrohr, die Übergabestelle sowie die ACO Drain Rinne sind in die Überwachungen für den Sammelbehälter gemäß § 19 VAwS einzubeziehen. Die Fuge zwischen ACO Drain Rinne und Boden der Halle 1 ist emulsionsbeständig abzudichten. Die abgedichtete Fuge ist im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens jährlich auf Beschädigungen zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch zu protokollieren. Beschädigungen der Fugenabdichtung sind unverzüglich zu reparieren."

Dieser Änderungsbescheid ergeht kostenfrei.

Gründe

Mit Telefonat und E-Mail vom 25.02.2016 erkundigte sich der Prokurist der AREG mbH, Herr Kellnberger, ob das im Bescheid vom 16.09.2015, AZ 52.0.07 / 02646 – 01 – 0003 G2, unter der Ziffer III. B) 3. geforderte doppelwandige Rohr mit Leckageüberwachung zwingend in der Ausführung Vakuumrohr mit sensorischer Überwachung auszuführen sei. Aufgrund der erwarteten mechanischen Belastung der Rohrleitung und der Sensorik bevorzuge die Betreiberin ein System „Rohr im Rohr“ mit einer Kontrollstelle an der Übergabestelle der Rohrleitungen als Leckageüberwachung.

Nach einer Ortseinsicht am 21.03.2016 zusammen mit der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft teilte diese mit, dass bei einer o.g. Bauvariante vor Inbetriebnahme eine Dichtheitsprüfung durchzuführen sei, um eine ordnungsgemäße Installation sicher nachweisen zu können. Zudem sei das neue Leitungssystem sowie die Übergabe in das Prüfprogramm des Sachverständigen nach § 18 VAwS aufzunehmen.

Die Betreiberin wurde mit Schreiben vom 22.03.2016 zum Erlass dieses Bescheides angehört. Am 29.03.2016 teilte Herr Kellnberger mit, dass mit dem Inhalt Einverständnis besteht.

Kostenentscheidung

Der Änderungsbescheid ergeht kostenfrei. Die Amtshandlung erfolgte lediglich zur Klarstellung und damit überwiegend im öffentlichen Interesse Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in
Haidplatz 1
93047 Regensburg**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. e-mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebüh-
renvorschuss zu entrichten.

Dietrich